

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 47 - 48

Gesetz vom 12. März 1879, die Besteuerung des
Gewerbebetriebes im Umherziehen betr.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XII. Gesetz vom 12. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr.

Art. 2. Küchengerathschaften, welche ein Flaschner als Erzeugnisse seines Gewerbebetriebes im Umherziehen feilbietet, fallen nicht unter die erste Alternatioe des §. 66 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung, und kann deshalb auf Grund dieser Bestimmung für das Feilhalten derselben im Umherziehen Steuerfreiheit nicht beansprucht werden.

Was unter den zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörigen Waaren zu verstehen ist, deren Feilbieten das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nach Art. 2 Ziff. 5 a steuerfrei läßt, ergibt sich aus dem auch im §. 5 Abs. 2 der Vollzugsinstruktion vom 16. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 171) in Bezug genommenen §. 66 der Reichsgewerbeordnung, welcher im Abs. 1 unter Nr. 2 Fabrikate deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke, als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs bezeichnet, dabei jedoch im Abs. 2 die zuständige Verwaltungsbehörde ermächtigt, auf Antrag der Gemeindebehörde zu bestimmen, daß und welche andere Gegenstände noch nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten Wochenmarktartikel sein sollen. Hiernach sind aber, außer den hier nicht in Betracht kommenden, ein Produkt der Nebenbeschäftigung der Landleute der Gegend bildenden oder durch Tagelöhnerarbeit erzeugten, nur diejenigen Fabrikate als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs erklärt, welche aus dem Betrieb der Land- und

Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues oder der Fischerei hervorgehen, im Gegensatz zu Erzeugnissen der Gewerbsindustrie, selbst wenn diese bei dem Betreiben der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues oder der Fischerei benützt werden. Denn nur Erzeugnisse der ersten Art stehen als Produkte der letzteren Thätigkeit mit dieser in innerer und sonach unmittelbarer Verbindung, während die Erzeugnisse gewerblicher Fabrikate außer dem Bereiche der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues und der Fischerei liegen, und die Verwendung gewerblicher Erzeugnisse bei dem Betriebe der ebenbezeichneten Wirthschaftszweige die treffenden Fabrikate mit den Letzteren nur äußerlich in Verbindung bringt, wie denn auch bei den Verhandlungen des Reichstags bezüglich des Garten- und Obstbaues nur von getrocknetem Obst, Pflaumenmus, Sauerkraut, Sauerkohl, und Sauergurken als mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Fabrikaten gesprochen wurde (Stenographische Berichte von 1869 I S. 476).

Hieraus ergibt sich aber, daß die Flaschnerwaaren, mit denen der Angeklagte in F. haufirte, als Erzeugnisse seines Gewerbebetriebs nicht unter die in der Revision in Bezug genommene erste Alternative des §. 66 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung fallen, und daher auf Grund dieser Bestimmung für das Feilhalten derselben in dem ebengenannten Orte die Steuerfreiheit nicht beansprucht werden kann. Urtheil vom 7. Dezember 1882.

(Schluß folgt.)